



Aktenzeichen: Pet 1-18-06-26-035463

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Familiennachzug für Geflüchtete aus dem Einflussgebiet des sog. "IS" erleichtert und die Wartezeit für Menschen mit subsidiärem Schutz abgeschafft wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 78 Mitzeichnungen und 72 Diskussionsbeiträge sowie zwei weitere sachgleiche Eingaben vor, die in die parlamentarische Prüfung miteinbezogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass seit dem Inkrafttreten des Asylpakets II subsidiärer Schutz deutlich häufiger zugesprochen worden sei als zuvor. Die Bundeszentrale für politische Bildung nenne einen Anstieg von einem Prozent im Jahr 2015 auf 16 Prozent im Jahr 2016. Laut Pro Asyl betrage der Anstieg für Syrer das 160-fache. Für dieses Vorgehen gebe es keine Gründe in der speziellen Syrien-Problematik.

Zudem verschlechtere sich die Lage in Syrien weiter und es sei auch keine substantielle Verbesserung in Aussicht. Den Syrern, die als Deserteure gelten könnten, drohe bei einer Rückkehr Haft oder die Todesstrafe. Das betreffe alle wehrfähigen Männer. Aber auch Angehörige von Deserteuren oder Oppositionellen seien dem Risiko von Sippenhaft ausgesetzt.



Da das Grundgesetz (GG) in Artikel 6 die Familien schütze, sei ein Familiennachzug wichtig. Nach Ansicht des Deutschen Kinderschutzbundes widerspreche eine Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten der UN-Kinderrechtskonvention. Außerdem sei eine Integration der Flüchtlinge ohne ihre Familien nicht möglich.

Aus diesen Gründen sei § 104 Absatz 13 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersatzlos zu streichen, zumindest aber für die Flüchtlinge aus dem Einflussgebiet des IS auszusetzen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Familienzusammenführung zwar als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie die Herstellung und Wahrung von familiären Lebensgemeinschaften in Deutschland schützt und als solches der nachhaltigen Integration aller Familienmitglieder von solchen Familien dient, die dauerhaft in Deutschland leben. Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben demgemäß das Recht auf privilegierten Familiennachzug. Artikel 6 Absatz 1 GG vermittelt Ausländern aber keinen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Einreise und Aufenthalt zwecks Nachzugs zu im Bundesgebiet lebenden Angehörigen. Es ist vielmehr Aufgabe der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, unter Beachtung der Grundsätze des Schutzes von Artikel 6 GG festzulegen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Ausländern Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht wird.

Dementsprechend wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erstmalig von März 2016 (BGBl. I Nummer 12, S. 390ff.) bis März 2018 ausgesetzt, um die Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft nicht zu überlasten. Die Aussetzungsregelung wurde bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2018 verlängert (Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342)).



Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 12. Juli 2018 am 1. August 2018 sah das Aufenthaltsgesetz dann ein neues Verfahren zum Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte vor, das den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten kontingentiert wieder ermöglicht.

Nach § 36a Absatz 1 AufenthG konnten monatlich bis zu 1000 Personen aus humanitären Gründen der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gewährt werden. Ein Anspruch auf den Familiennachzug umfasste § 36 Absatz 1 Satz 2 AufenthG indes nicht, da es sich um eine Ermessensregelung aus humanitären Gründen handelte. Zu berücksichtigen im Rahmen des Auswahlermessens in Bezug auf Personen, denen ein nationales Visum erteilt werden konnte, waren laut § 36a Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 und 3 AufenthG besonders das Kindeswohl und Integrationsaspekte.

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben sich CDU/CSU und SPD nunmehr auf eine temporäre Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre verständigt, wobei Härtefälle davon unberührt bleiben sollen. Danach soll geprüft werden, ob eine weitere Aussetzung der zuletzt gültigen Kontingentlösung im Rahmen der Migrationslage notwendig und möglich ist.

Entsprechend enthält das am 27. Juni 2025 vom Bundestag beschlossene und am 24. Juli 2025 in Kraft getretene „Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ (BGBl. 2025 I Nr. 173 vom 23. Juli 2025) eine Änderung des § 104 Absatz 14 AufenthG dahingehend, dass ein Familiennachzug nach §36a AufenthG zum Aufenthalt einer Person, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG erteilt worden ist, „bis zum Ablauf des 23. Juli 2027“ nicht gewährt wird.

Bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe, oder „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ besteht allerdings weiterhin die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 und 23 AufenthG.

Vor dem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „1. die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - zur Erwägung zu überweisen,



soweit die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichgestellt werden soll, 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen“, wurde ebenso wie der Antrag der Fraktion Die Linke, „die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – zur Erwägung zu überweisen“, mehrheitlich abgelehnt.